



Beitragsordnung

Florengäßner Brunnenzeche e.V. Fulda



Die Mittel für die Umsetzung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass die Mitglieder ihrer Beitragspflicht, die in der Satzung geregelt ist, nachkommen. Durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- und sonstige Leistungen.

Grundlage für die Beitragsordnung ist der §4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 7. April 2008.

Die Beitragsordnung ist für die Mitglieder verbindlich.

Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt den Beitrag immer für das Kalenderjahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt im ersten Quartal. Zahlungsarten sind Bankeinzug oder Überweisung. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass der Beitrag pünktlich auf dem Vereinskonto eingeht, bzw. eingezogen werden kann.
3. Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft nach dem 11.11. eines Kalenderjahres ein, so wird der halbe Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr erhoben.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein – der Grund ist nicht relevant – erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus gezahlten Beitrages.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 31.12. des aktuellen Kalenderjahres schriftlich vorliegen, damit im Folgejahr kein Beitrag mehr eingefordert wird.

Beitragserhebung

1. Die Höhe des Betrags wird lt. Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Folgejahres. Wird in der Mitgliederversammlung kein neuer Beschluss gefasst, verlängert sich die Gültigkeit um ein weiteres Jahr.
2. Da sich die Mitgliedschaft in der Florengäßner Brunnenzeche als Familienmitgliedschaft definiert, wird ein Familienbeitrag angesetzt.
3. Unter den **Familienbeitrag** fallen Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Als Familie gelten Ehepaare und Lebensgemeinschaften, die in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Alleinerziehende.
5. Kinder ab dem 16. Lebensjahr sind nur dann vom Beitrag befreit, solange sie sich in der ersten Ausbildung (Schule, Lehre oder Studium) befinden. Längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr.
6. Kosten, die dem Verein im Zuge der Beitragszahlungen durch Verursachen eines Mitglieds entstehen, hat das jeweilige Mitglied zu tragen.
7. Veränderungen, die den Beitrag betreffen, sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich zu melden. Ist dies nicht der Fall, so darf daraus dem Verein kein Nachteil entstehen. Eventuell anfallende Kosten trägt das Mitglied. Meldepflichtige Veränderungen sind:
 - 7.1 Änderungen der Mitgliedschaft
 - 7.2 Änderungen der Bankverbindung
 - 7.3 Änderungen der Familienegebenheiten betreffend der im Absatz 3 und 4 aufgeführten Voraussetzung für Familienmitgliedschaft.

Fulda, den 24. April 2012